

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 399 - 399

Neue Artikel im Restitutionsverfahren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einem ganz oder theilweise vollzogenen Sozietätsvertrage ihre völlige Richtigkeit haben.. Dagegen läßt sich deren Anwendbarkeit für den Fall bezweifeln, wenn der Vollzug erst in Gang kommen, z. B. die verabredete Einzahlung — Zug für Zug — erst zur Erfüllung kommen soll. Red.

6.

Aktenschluß ohne Abforderung einer Duplik.

Nachdem der Beklagte sich auf Opponirung einer gerichtssablehnenden Einrede beschränkt und der Kläger hierüber sich erklärt hatte, wurde der Aktenschluß angenommen und der Bescheid ertheilt. Die Beschwerdeführung des Beklagten über die Abschneidung der Schlußerklärung auf die klägerische Erwiderung wurde von dem OAB. für unbegründet erachtet. „Denn es handelte sich im gegebenen Falle nicht um Erörterung streitiger Thatsachen, sondern um die Prüfung einer gerichtssablehnenden Einrede, um eine Rechtsfrage, deren Entscheidung von einem weiteren Vorbringen der Partheien nicht bedingt war und nach der Natur der Sache nicht bedingt seyn konnte. Der Richter hat seine Kompetenz von Amtswegen zu prüfen, und wenn er die dagegen erhobene Einrede für gegründet oder ungegründet hält, sofort die geeignete Entscheidung zu erlassen.“

OABG. v. 7. Juni 1843, Nr. 475^{40/41}.

7.

Neue Artikel im Restitutionsverfahren.

Ueber die in Bd. VII, S. 272 unserer Zeitschrift besprochene Frage kommen in einem OABG. v. 11. März 1843 (Nr. 863^{41/42}) folgende Sätze vor: „Nur der rechtskräftig festgesetzte Beweissatz kann (bei Restitutionsen zu Nachholungen des Be-